

**Zeitschrift:** Militär-Zeitung

**Herausgeber:** Chr. Fischer

**Band:** - (1843)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Inland

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

als der Fuß- und Geschützwaffe besitzt. — Dieses von den allgemeinen Regeln abweichende Verhältniß wurde von unterrichteten französischen Offizieren dahin erklärt: Im Kriege hat der subalterne Reiteroffizier östere und eclatantere Gelegenheit, sich als selbstständiger Führer auszuzeichnen und dadurch zu empfehlen, während der junge Infanterieoffizier in der Masse noch so brav sein kann, ehe er sich zu markiren vermag. Erst der Bataillonschef wird selbstständiger im Gefechte, wenn er mit seinem geschlossenen Truppenteile isolirt kämpft. Daher werden die sich häufiger vor den Augen der höhern Vorgesetzten auszeichnenden Kavallerieoffiziere, zumal wenn, wie nach den Napoleonischen Grundsätzen, nur Auszeichnung im Felde Anspruch auf Avancement gewährt, um so öfter befördert, je mehr Gelegenheit zu einer glänzenden Waffenthat sich dargeboten hat. Ferner: jeder Infanteriestabsoffizier, Brigade- und Divisionsgeneral muß sich inmitten seiner Truppe und meistens im kleinen Gewehr- oder Kartätschfeuer aufhalten. Auf alle berittene Offiziere der Infanterie wird vorzugsweise vom Feinde geschossen. Kugeln tödten häufiger als Säbelhiebe, denen der Reiteroffizier aller Grade fast allein ausgesetzt ist, weil sich die Kavallerie gern gegen die kleinen Kugeln deckt und decken muß. Wenn von 50 Infanteriestabsoffizieren in einer Schlacht 20 bleiben und nur 10 blesiert werden, so werden von einer gleichen Anzahl Reiteranführer höchstens 5 getötet und 10 etwa leicht blesiert, — mancher erhält wohl bei einem Angriffe mehrere Hiebwunden. — Deshalb also bleiben immer mehr ausgezeichnete Kavallerie- als Infanteriestabsoffiziere und Generale am Leben und deshalb haben erstere ein bevorzugtes Avancement. Erklärlich ist es daher auch, daß man unter den Kavallerieoffizieren so viele oft verwundete Männer findet, die, trotz dem, noch immer dienstfähig sind.

Dieses Mißverhältniß in den abgeschlossenen Waffen, als Infanterie- und Kavalleriedivisionen, ist in der französischen Armee um so fühlbarer, als es bei einer überwiegenden Anzahl von Kavalleriegeneralen so wenige Reiterei gibt. So wie sich nun der Infanteriedivisionchef, in Gewissheit der Formationsweise, gar nicht um die Reiterei kümmert, so versteht es auch in der Regel der Kavalleriegeneral nicht, eine Infanteriedivision selbstständig zu führen, weil er aus dem Bereiche seines Elementes ist. Wird demnächst ein Divisionsgeneral zum Korpskommando befördert, so hat er freilich kombinierte Waffen zu führen; alsdann pflegt ihm aber ein waffenkundiger Befehlshaber der anderen Truppe beigeordnet zu werden.

Noch einen großen Vorzug muß man den französischen Generälen, wenigstens den ältern, einräumen. Sie haben nämlich in den Kaiserkriegen gegen alle europäischen Armeen ohne Ausnahme gefochten; sie kennen die Taktik aller Heere und zwar nicht aus Büchern, sondern aus der lebendigen Praxis, ihre Schule ist nicht einseitig.

## 3. Inland.

**Eidgenössisches.** Nach Beschuß des eidgenössischen Kriegsrathes wird die diesjährige eidgen. Militärschule in Thun für das Genie, die Artillerie und den Generalstab unter dem Kommando des Herrn eidgen. Obersten Burkhardt, von Basel, den 16. Juli eröffnet, — und für die Artillerie den 17. Sept., für das Genie und den Generalstab aber mit Inbegriff einer Rekognoszirungsreise von 14 Tagen den 30. Sept. geschlossen werden.

Das Unterrichtspersonale ist für diesen Lehrkurs folgendermaßen bestellt worden: Für das Genie: Instruktor erster Klasse, Herr Stabshauptmann Aubert, von Genf; Instruktor zweiter Klasse, Herr Stabslieutenant Bürkli, von Zürich. Für die Artillerie: Oberinstruktur, Herr Oberstleutenant Denzler, von Zürich; Instruktor erster Klasse, Herr Oberstleutenant Couvreu, von Biel; Instruktoren zweiter Klasse, die Hh. Stabslieutenants Borel, von Genf; Wehrli, von Zürich; von Orelli, von Zürich. Für den Generalstab: Oberinstruktur, hr. Oberstleutenant Egger, von Rheinfelden, in Luzern. Quartiermeister der Schule: Herr Stabsmajor Leuscher, von Thun.

**Bern.** Während das Militärbüudget des Kantons Bern für 1843 eine Ausgabe von 431,581 Fr. zeigt, hat der Kanton Waadt nach der Staatsrechnung von 1842 für das Militärwesen 160,006 Fr. 96 Rp. ausgegeben. (Die Ausg. für die Gendarmerie abgerechnet, welche daselbst auch unter dem Militärdepartement steht, während sie in Bern unter der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements steht.) Waadt hat eine Bevölkerung von 183,582 Seelen, und Bern eine solche von 407,913. Wenn man auch dieses Verhältniß ins Auge faßt, so gibt doch Bern jährlich für sein Militärwesen etwa 100,000 Fr. mehr aus als Waadt. Der Hauptgrund dieses Unterschiedes liegt darin, daß Bern seine Soldaten auf Staatskosten bekleidet, während in der Waadt ein jeder sich auf eigene Kosten ausrüsten muß. Das Büudget weist dafür eine Summe von 84,276 Fr. an, ein Ansatz, welcher begreiflich auf den waadtländischen Rechnungen nicht erscheint. — Unter den diesjährigen Anschaffungen für das bernische Zeughaus befinden sich 500 Perkussionsgewehre, 80 Perkussionspistolen und 100 Waidmesser für die Summe von 14,360 Fr. Das diesjährige Kantonallager in Thun ist mit 63,093 Fr. veranschlagt, und die übrige Instruktion mit 94,573 Fr.

In der waadtländischen Rechnung ist die Gendarmerie mit 85,425 Fr. 29 Rp., und im bernischen Büudget von 1843 mit 98,800 Fr. angesetzt.

**Freiburg.** Oberstl. Joseph Landerset, Ritter des St. Ludwigordens, Kommandant der Standesfompagnie von Freiburg, ist gestorben. Dieser wackere Offizier hatte unter dem Kaiserreich an allen den blutigen Feldzügen auf der spanischen Halbinsel Theil genommen, welche von

1807 bis 1813 aufeinander folgten. Er focht unter Junot in der Schlacht von Vimiera und war mit Soult bei der Einnahme von Opporto in Portugal. In Spanien zeichnete er sich persönlich aus bei Aranda El-Duero, Turquamada und Sedanoz. Im Jahre 1814 war er unter der Handvoll Tapfern, die erst unter Napoleons eigener Anführung der Uebermacht wichen. Bis 1830 diente er mit Auszeichnung unter der Restauration. Nach seiner Heimkunft erhielt er das Kommando eines freiburgischen Bataillons, mit welchem er 1831 den Feldzug nach Basel mitmachte. Er war ein Freund und Kamerad des verstorbenen Oberstleutnants Lutstorf, von Bern.

**Basel - Stadt.** In der heutigen außerordentlichen Grossrathssitzung kam der Rathschlag und die Petition der hiesigen Offiziere zur Sprache, beide dahin gehend, daß es unmöglich sei, unser Militärwesen auf gehörigem Fuße zu erhalten, wenn man bei dem unlängst gefassten Grossrathsbeschlusse bleibe, wonach die Dienstpflicht beim Kontingente für Verheirathete nur 6, für Ledige 10 Jahre betragen sollte; es wurde nach einem heißen Kampfe nunmehr der frühere, schon vorgelegene kleinräthliche Antrag zum Gesetz erhoben und somit eine Dienstdauer von 8 Jahren für Verheirathete und 10 Jahren für Ledige festgesetzt; sind frühere Uebertritte in die Landwehr wegen hinreichender Stärke des Kontingentes möglich, so sollen sie den Verheiratheten zu gut kommen und das Loos entscheiden.

**St. Gallen.** Der eidgenössische Kriegsrath erklärt sich damit nicht zufrieden, daß St. Gallen seine fünf Infanteriebataillone in sieben Abtheilungen die eidgen. Inspektion passiren lassen will. (S. Nr. 1 der Mil. Btg.) Die Schweizerzeitung sagt: "Zwischen dem eidgenössischen Kriegsrathe und dem Kl. Rath dieses Kantons waltet ein Briefwechsel über die Truppenzusammenzüge für die nächste eidgen. Inspektion. Bekanntlich hat der Gr. Rath im November v. J. sich ungemein ernstlich mit der Distribution der Infanterie-Abtheilungen für jenes eidgenössische Examen befaßt und nach langem Kampf genau dasselbe beschlossen, was man am wenigsten erwartet hatte, nämlich die Musterung der Infanterie nach den sieben, in Bezug auf Infanterie-Lieferung höchst ungleichen Verwaltungsbezirken vornehmen zu lassen. Dem eidg. Kriegsrath ist dies nicht angenehm und er verlangt die Präsentation der Feldbataillone. Es versteht sich, daß der Kl. Rath sich auf die Schlußnahme des Gr. Rathes beruft, die er nicht ändern darf, ja, vielleicht selbst gegen seine Ueberzeugung, loben muß. Unserer Ansicht zufolge verlangte der Kriegsrath zu viel, und der Große Rath gewährte zu wenig. Jedes Feldbataillon ist aus Mannschaft des ganzen Kantons zusammengesetzt, der 26 Stunden von Süden nach Norden und 16 von Westen nach Osten misst. Dagegen hat doch wohl der Kriegsrath das Recht, die Vor-

stellung ganzer taktischer Einheiten zu verlangen, und dieser gibt es, in Bezug auf Infanterie, fünf im Kanton, die man sehr leicht zusammenstellen kann, auch ohne eigentliche Feldbataillone. Wir hoffen; der Gr. Rath werde dies später einsehen und der Kriegsrath es annehmen; Berufung auf 1835 allein wäre nicht stichhaltig.

**Glarus.** Die Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft, wofür bekanntlich Glarus gastfreundliche Zurüstungen macht, wird, wie man hört, am Ende des künftigen Monats oder zu Anfang des Juni zusammenkommen.

— Die Militärkommision hat einen von ihr früher gemachten Antrag, für Bemannung der Kanonen, beim Landrat, der am 15. März versammelt war, zurückgezogen. Man fürchtete, wie es scheint, daß die Eidgenossenschaft diesem Stande in Zukunft auch die Stellung von Artillerie auferlegen werde, wenn er die dazu nöthige Mannschaft schon zum Voraus instruiren würde.

**Waadt.** Der eidgenössische Oberstlieutenant Egger übernimmt die diesjährige Instruktion der Reiterei dieses Kantons.

**Neuenburg.** Die Hh. Oberstl. Ch. F. von Pourtales und Major Louis Bovet haben von den Offizieren des Infanterie-Bataillons, das voriges Jahr dem eidg. Lager zu Thun beigewohnt hat, als Zeichen der Anerkennung dießfälliger Sorgfalt, einen Ehrensäbel und einen Ehrendegen erhalten.

**Genf.** Am 31. März begann der theoretische Kurs, welchen Herr Artillerieoberstlieutenant Massé, auf die Aufforderung des Militärdepartements, den Offizieren und Unteroffizieren seiner Waffe geben wird. Es sollen mehrere wesentliche Punkte der Artillerie, auf die sich in der Regel der Unterricht nicht erstreckt, vorgenommen werden.

## A u s l a n d.

**Deutschland.** Österreich. Durch kaiserliche Entscheidung ist nun Einführung des Viragoischen Brücken-systems und die Verschmelzung des Pontonier- und Pionnier-Corps definitiv angeordnet.

## D r u c k f e h l e r.

In Nr. 6 soll es heißen: 3 Bataillonsstäbe zu 16 Mann, statt zu 26 Mann.

Ebenso beim Brigadestab: 8 Pferde, statt 3.